BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Gemeindestraße im Baugebiet Dählen und Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis.

Die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr wird gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der z.Zt. gültigen Fassung vom Träger der Straßenbaulast ausgesprochen.

Die in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gemeindestraße „Santen-Patt" (Flur 5 Flurstück 2/9) in der Gemeinde Dörpen, Landkreis Emsland, wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Dörpen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie wird mit Wirkung vom 07.02.2019 als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und in das Bestandsverzeichnis eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Dörpen, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zu richten.

Dörpen, den 04.04.2019

Gemeinde Dörpen
Der Gemeindedirektor

Hermann Wocken

Ausgehängt: 08.04.2019
Abgenommen:

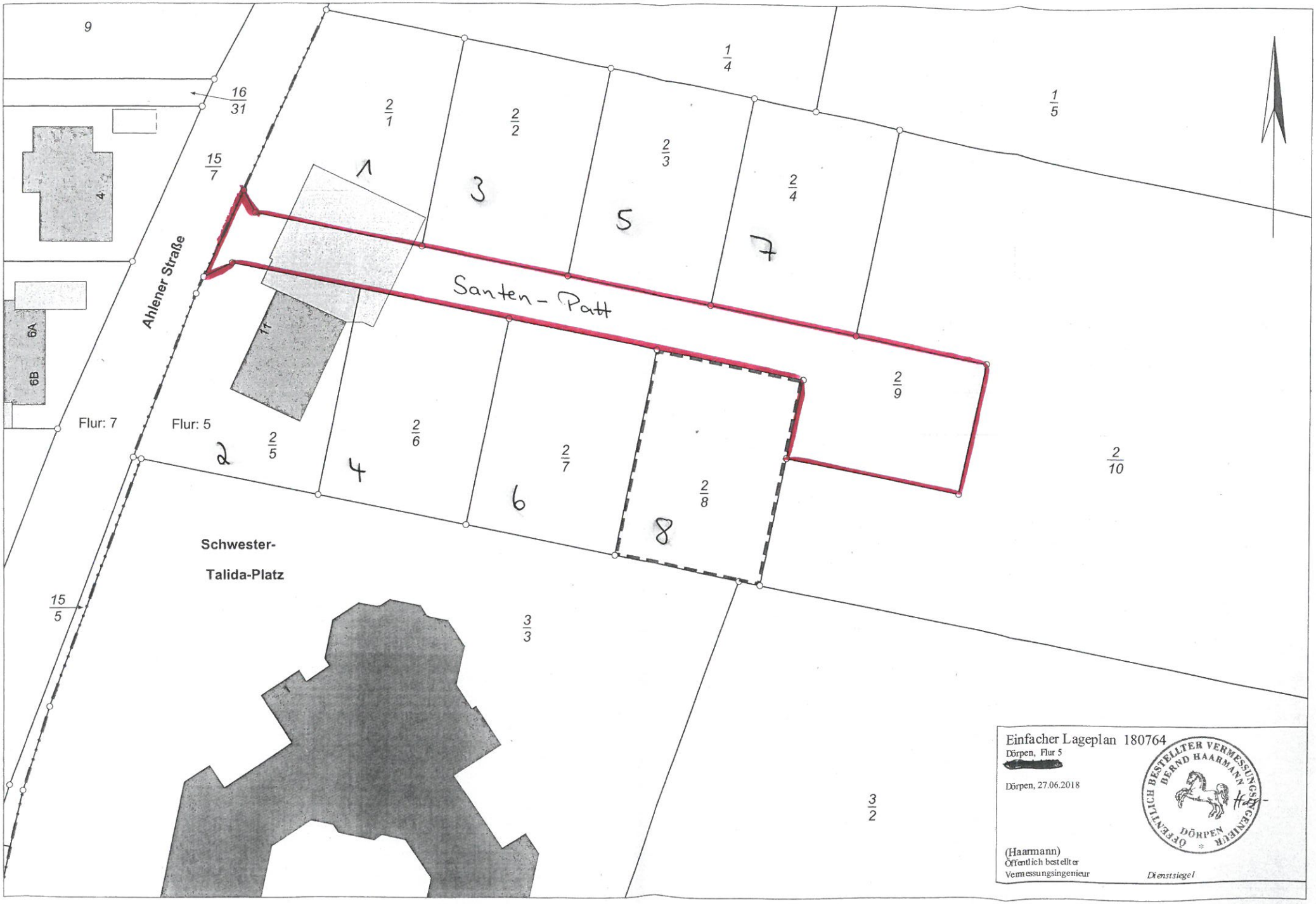
9
16/31
15/7
4
Ahlener Straße
6A
6B
Flur: 7
Flur: 5
2/1
2/2
2/3
1/4
1/5
2/4
1
3
5
7
Santen - Patt
11
2/9
2/10
2/5
2/6
2/7
2/8
2
4
6
8
Schwester-
Talida-Platz
15/5
3/3
3/2
Einfacher Lageplan 180764
Dörpen, Flur 5
Dörpen, 27.06.2018
(Haarmann)
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dienstsiegel
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
BERND HAARMANN
DÖRPEN